

Netz- und Energiestrukturdaten	
Gesetz / Verordnung	<p>§ 10 Abs. 2 StromNEV Behandlung von Netzverlusten</p> <p>(2) Die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres sowie die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie im Vorjahr in Cent pro Kilowattstunde sind von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zum 1. April eines Jahres auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen</p>
Stand	31.12.2024

Netzverluste je Netz- und Umspannebene

Ebene	Netzverluste in %
HS/MS	0,27
MS	0,95
MS/NS	1,53
NS	3,41

Beschaffungskosten der Verlustenergie

24,150 ct/kWh